

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 353

23. Dezember 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3120/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die im Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3121/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977 3
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3122/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1977 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3123/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1977 6
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3124/76 der Kommission vom 16. Dezember 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3125/76 der Kommission vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1977 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3126/76 der Kommission vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung der bis 31. Dezember 1977 geltenden Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie 14
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3127/76 der Kommission vom 16. Dezember 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse 15
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3128/76 der Kommission vom 16. Dezember 1976 zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1977 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen 20

2

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3129/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26
Verordnung (EWG) Nr. 3130/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28
Verordnung (EWG) Nr. 3131/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	30
Verordnung (EWG) Nr. 3132/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	32
Verordnung (EWG) Nr. 3133/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	34
Verordnung (EWG) Nr. 3134/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	36
★ Verordnung (EWG) Nr. 3135/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung gemeinsamer Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	38
★ Verordnung (EWG) Nr. 3136/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean im Jahr 1977	40
Verordnung (EWG) Nr. 3137/76 der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	42

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3120/76 DES RATES****vom 16. Dezember 1976****zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Die Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1976 durch die Verordnung (EWG) Nr. 115/76⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegten Krite-

rien führt für das Fischwirtschaftsjahr 1977 bei einigen Erzeugnissen dazu, daß die während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise überschritten werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, das Verhältnis zwischen gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 59.

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (1)			Orientierungspreis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	A	1	ganz	247
2. Sardinen „Clupea pilchardus Walbaum“:				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	440
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	288
3. Rotbarsche, Goldbarsche, oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	A	2	ganz	502
4. Kabeljau	B oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	572
5. Köhler	B oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	
6. Schellfisch	A oder A	2 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	427
7. Merlan	A	2	ausgenommen, mit Kopf	
8. Makrelen	Extra oder A	2 2	ganz ganz, in Originalkisten	221
9. Sardellen	Extra	2	ganz	
10. Schollen	A	3	ausgenommen, mit Kopf	569
11. Seehechte	A	2	ausgenommen, mit Kopf	1 232
12. Garnelen der Gattung Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1 001

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3121/76 DES RATES

vom 16. Dezember 1976

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird alljährlich für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse ein Orientierungspreis festgesetzt.

Die Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1976 durch die Verordnung (EWG) Nr. 114/76⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die derzeit verfügbaren Preisangaben führen für das Fischwirtschaftsjahr 1977 bei den betreffenden Erzeugnissen, mit Ausnahme von Sardinien, zu höheren Orientierungspreisen als im vorhergegangenen Fischwirtschaftsjahr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 57.

ANHANG

Erzeugnisgruppe	Handelseigenschaften	Orientierungspreis (in RE/t)
Sardinen	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	315
Seebrassen der Art <i>Dentex dentex</i> und der <i>Pagellus</i> -Arten	gefroren, in Losen oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	727
Kalmare (<i>Loligo</i> arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Todarodes sagittatus</i> , <i>Illex coindetti</i>)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 444
Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeleti</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	957
Kraken der <i>Octopus</i> arten	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	748

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3122/76 DES RATES

vom 16. Dezember 1976

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sieht vor, daß für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt wird.

Der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind,

ist für das Fischwirtschaftsjahr 1976 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 117/76⁽³⁾ und Nr. 339/76⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Der Durchschnitt der Preise, die im Laufe der letzten drei Fischwirtschaftsjahre gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgestellt worden sind, hat sich erhöht. Es empfiehlt sich daher, für das Fischwirtschaftsjahr 1977 einen neuen Preis festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der bis zum 31. Dezember 1977 geltende gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und das Erzeugnis, auf das sich dieser Preis bezieht, werden wie folgt festgesetzt :

Erzeugnis	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in RE/t)
Gelbflossenthun	ganz, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	700

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1976, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3123/76 DES RATES

vom 16. Dezember 1976

zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1977DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der gleichen Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der besonderen Merkmale der Erzeugung sowie der Märkte für die einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festzusetzen,

die zwischen 35 und 45 v. H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1977 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3120/76 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Information über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, den Interventionspreis so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend geschützt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt :

Art	Handelseigenschaften ⁽¹⁾			Interventionspreis (in RE/t)
	Frisklasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen :				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	198
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	130
2. Sardellen	Extra	2	ganz	198

⁽¹⁾ Frisklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3124/76 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1976
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 der Kommission vom 28. Mai 1971 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3374/75⁽⁴⁾, werden unter anderem die Anpassungskoeffizienten für die Qualität zur Berechnung der Einfuhrpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt.

Einige Koeffizienten geben das genaue Verhältnis zwischen den Einfuhrpreisen der verschiedenen Klassen, Größen und Aufmachungen der Fische im Verhältnis zu den Referenzpreisen nicht mehr wieder. Sie müssen daher auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 5. 1971, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 41.

ANHANG

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Fischart	Handelsmerkmale (*)			Koeffizient	
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung		
Heringe	alle Klassen	1	ganz	1,0000	
	alle Klassen	2	ganz	1,0595	
	alle Klassen	3	ganz	1,6952	
Sardinen : a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	1,0000	
	Extra	3	ganz	1,3086	
	Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 1,5437	
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	} 2,4275	
	b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	1,0000
		Extra	3	ganz	1,2164
		Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 1,4150
		A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	} 1,8909
Rotbarsch	alle Klassen	alle Größen	ganz	1,0000	
Kabeljau	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,0000	
	Extra, A B	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,3818	
	Extra, A B Extra, A	5 4 4	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,5079	
	B B	5 4	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 2,0765	
	alle Klassen	5	ganz	2,7737	
Köhler	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,0000	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frisklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler (Fortsetzung)	Extra, A B	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,1990
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,6319
	alle Klassen	4	ganz	2,2381
Schellfisch	Extra, A alle Klassen	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	} 1,0000
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1423
	B Extra, A B	4 3, 4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 1,5965
	B	4	ganz	1,9927
Merlan	alle Klassen Extra, A Extra, A	1, 2 3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,0000
	B Extra, A	3 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,1097
	Extra, A B Extra, A	4 1, 2, 3 4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 1,3085
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	1,8014
	B	4	ganz	2,4128
Makrelen	Extra A A B	1, 2, 3 1, 2, 3 1, 2 1	ganz ganz, in Originalkisten ganz ganz	} 1,0000
	B A	2 3	ganz ganz	} 1,1348
	B A	3 4	ganz ganz, in Originalkisten	} 1,2214
	alle Klassen	4	ganz	2,1333
Sardellen	Extra, A	2	ganz	1,0000
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	} 1,2176

Fischart	Handelsmerkmale (!)			Koeffizient
	Frisklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen (Fortsetzung)	B	1	ganz	} 1,4178
	A	3	ganz	
	B	2, 3	ganz	1,8876
Schollen	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	1,1584
	B alle Klassen	4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 1,3564
Seehecht	alle Klassen	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1,0000
	alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	1,1182
	alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	1,4170
Garnelen der Crangon- Arten	A, B	1	nur in Wasser gekocht	1,0000
	A, B	2	nur in Wasser gekocht	3,2556

(!) Die Frisklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3125/76 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1976

zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sieht unter anderem die jährliche Festsetzung der für die Gemeinschaft geltenden Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse vor.

Nach Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung ist dieser Preis für die in Anhang I Abschnitte A und C der gleichen Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gleich einem Betrag von mindestens 60 v.H. und höchstens 90 v.H. des Orientierungspreises.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3120/76 des Rates vom 16. Dezember 1976⁽³⁾ sind die Orientierungspreise der im Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1977 festgesetzt worden.

Die Festsetzung des Referenzpreises ist eine wesentliche Voraussetzung für die etwaige Anwendung der geeigneten Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung. Die Durchführung dieser Maßnahmen steht in engem Zusammenhang mit den innerhalb der Gemeinschaft getroffenen Marktstabilisierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Anwendung des Systems der Rücknahmepreise, unter denen die Erzeugerorganisationen die Erzeugnisse ihrer Mitglieder nicht zum Verkauf anbieten.

Der Referenzpreis ist festzusetzen, indem auf den Orientierungspreis ein innerhalb der Grenzen für die Festsetzung des Rücknahmepreises liegender Hundertsatz angewandt wird. Im letzteren Fall ist bei der Bestimmung des Hundertsatzes insbesondere die Nachfrage und Versorgungsstruktur der Märkte zu berücksichtigen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es angebracht, für die Referenzpreise die Höhe der Rücknahmepreise

zu nehmen, wenn diese sich innerhalb der hierfür bestimmten Grenzen befinden ; anderenfalls die niedrigste zulässige Höhe.

Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnissen sind die Referenzpreise nach Maßgabe der für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse vorgesehenen Schwelle von ihren Interventionspreisen abzuleiten. Infolgedessen sind die Referenzpreise für diese Erzeugnisse auf 85 v.H. der Orientierungspreise festzusetzen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3121/76 des Rates vom 16. Dezember 1976⁽⁴⁾ für das Wirtschaftsjahr 1977 festgesetzt wurden.

Für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Referenzpreises für das frische Erzeugnis bestimmt.

Die auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellte Lage bei der Einfuhr der im Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse kann gegebenenfalls die Anwendung der Maßnahmen für den Schutz der Gemeinschaftserzeugung erforderlich machen. Zumal die gefrorenen Erzeugnisse an die Stelle des frischen Erzeugnisses treten können, empfiehlt es sich, für diese Erzeugnisse einen höheren Referenzpreis als für frische Erzeugnisse festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C, des Anhangs II und für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

I. Referenzpreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreis (in RE/t)
1. Heringe	178
2. Sardinen	
a) Atlantik	318
b) Mittelmeer	208
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes marinus</i>)	407
4. Kabeljau	380
5. Köhler	235
6. Schellfisch	273
7. Merlan	274
8. Makrelen	160
9. Sardellen	319
10. Schollen	373
11. Seehecht (<i>Merluccius sp. p.</i>)	785
12. Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	601

II. Referenzpreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse

Erzeugnisse	Referenzpreis (in RE/t)
1. Sardinen	268
2. Seebrasen der Art <i>Dentex dentex</i> und der <i>Pagellus</i> -Arten	618
3. Kalmare (<i>Loglio</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Todarodes sagittatus</i> , <i>Illex coindetti</i>)	1 227
4. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeletti</i>	813
5. Kraken der <i>Octopus</i> -Arten	636

III. Referenzpreise für die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten gefrorenen Erzeugnisse

Erzeugnisse	Aufmachung	Referenzpreis (in RE/t)
1. Kabeljau	ganz	397
	Filets	1 026
2. Köhler	ganz	258
	Filets	564
3. Schellfisch	ganz	294
	Filets	790
4. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes marinus</i>)	ganz	430
	Filets	1046
5. Makrelen	ganz	196
	Filets	400
6. Seehecht (<i>Merluccius sp. p.</i>)	ganz	361
	Filets	644

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3126/76 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1976
zur Festsetzung der bis 31. Dezember 1977 geltenden Referenzpreise für
Thunfische für die Konservenindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des
 Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, ins-
 besondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 100/76 werden alljährlich für die Gemeinschaft
 geltende Referenzpreise unter anderem für die in An-
 hang III Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten
 Erzeugnisse festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 886/76 der Kom-
 mission vom 14. April 1976⁽³⁾ sind die Referenzpreise für
 Thunfisch für die Konservenindustrie für den Zeit-
 raum vom 16. April bis 31. Dezember für das Fisch-
 wirtschaftsjahr 1976 festgesetzt worden.

In Artikel 19 Absatz 2 vierter und fünfter Unterabsatz
 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden die Krite-
 rien für die Festsetzung des Referenzpreises der in
 Anhang III unter A aufgeführten Erzeugnisse festge-
 legt. Danach sind die Referenzpreise wie unten ange-
 geben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Referenz-
 preise für Thunfisch, frisch oder gekühlt, gefroren,
 zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnum-
 mer 16.04 (Tarifstelle 03.01 B I c) 1 des Gemeinsamen
 Zolltarifs) betragen :

Erzeugnis	Referenzpreis (in RE/t)		
	ganz	ausgenommen, ohne Kiemen	andere
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	450	513	558
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	495	564	614
Weißer Thun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	720	821	893
Weißer Thun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	563	642	698
Andere Thunfischarten	315	359	391

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Für die Kommission
 P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 1976, S. 33.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3127/76 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 1976**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3371/75⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise.

Die Anwendung der Rücknahmeregelung soll zur Marktpreisstabilisierung beitragen, ohne die Entstehung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu verursachen. Eine angemessene Stützung aller Märkte muß folglich gefördert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Zusammensetzung der Anlandungen in bezug auf die Handelsmerkmale der betreffenden Erzeugnisse von Markt zu Markt unterschiedlich ist. Die Höhe der Rücknahmepreise ist außerdem so festzusetzen, daß die durch die Bemühungen der Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten bisher erzielten Ergebnisse in bezug auf die Preisstabilisierung nicht beeinträchtigt werden, soweit sie zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele beitragen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 wurden die Anpassungskoeffizienten festgesetzt, die den Durchschnittspreisunterschied zwischen einem bestimmten Erzeugnis mit seinen spezifischen Handelsmerkmalen und den Erzeugnissen mit einer unmittelbar unter der Qualität des berücksichtigten Erzeugnisses liegenden Qualität widerspiegelt. Die auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellte Entwicklung führt für Garne-

len zur Änderung des Anpassungskoeffizienten der Größenklasse 1.

In der Verordnung (EWG) Nr. 108/76 des Rates vom 19. Januar 1976⁽⁵⁾ sind die allgemeinen Vorschriften für die Bestimmung der Anlandegebiete der Fischwirtschaft festgelegt, die von den wichtigsten Verbraucherzentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen.

Um den Erzeugern in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbraucherzentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, angemessene Marktzugangsbedingungen zu gewährleisten, können gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 für diese Gebiete Anpassungskoeffizienten auf die gemeinschaftlichen Rücknahmepreise angewandt werden. Diese Anpassungskoeffizienten werden so festgesetzt, daß Differenzen zwischen den auf diese Weise angepaßten Preisen den Preisabweichungen entsprechen, mit denen bei normaler Produktion auf Grund unbeeinflusster Preisbildungsvorgänge auf dem Markt zu rechnen ist. Es hat sich als notwendig erwiesen, das Anlandegebiet für Seehechte neu zu definieren.

Die Prüfung der Marktpreisentwicklung bei Makrelen und Seehecht in diesen Gebieten und damit die voraussichtliche Preisbildung machen eine Neufestsetzung der entsprechenden Anpassungskoeffizienten erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 werden durch die Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 45.

ANHANG I

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Fischart	Handelsmerkmale (*)			Koeffizient	
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung		
Heringe	alle Klassen	1	ganz	0,85	
	alle Klassen	2	ganz	0,80	
	alle Klassen	3	ganz	0,50	
Sardinen :	a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	0,85
		Extra	3	ganz	0,65
		Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 0,55
		A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	} 0,35
	b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	0,85
		Extra	3	ganz	0,70
		Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 0,60
		A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	} 0,45
Rotbarsch	alle Klassen	alle Größen	ganz	0,90	
Kabeljau	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,83	
	Extra, A B	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,60	
	Extra, A B Extra, A	5 4 4	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,55	
	B B	5 4	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,40	
	alle Klassen	5	ganz	0,30	
Köhler	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,90	

Fischart	Handelsmerkmale (!)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler (Fortsetzung)	Extra, A B	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,75
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	0,55
	alle Klassen	4	ganz	0,40
Schellfisch	Extra, A alle Klassen	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	} 0,80
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	0,70
	B Extra, A B	4 3, 4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 0,50
	B	4	ganz	0,40
Merlan	alle Klassen Extra, A Extra, A	1, 2 3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,72
	B Extra, A	3 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,65
	Extra, A B Extra, A	4 1, 2, 3 4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 0,55
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	0,40
	B	4	ganz	0,30
Makrelen	Extra A A B	1, 2, 3 1, 2, 3 1, 2 1	ganz ganz, in Originalkisten ganz ganz	} 0,85
	B A	2 3	ganz ganz	} 0,75
	B A	3 4	ganz ganz, in Originalkisten	} 0,70
	alle Klassen	4	ganz	0,40
Sardellen	Extra, A	2	ganz	0,85
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	} 0,70

Fischart	Handelsmerkmale (*)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen (Fortsetzung)	B	1	ganz	} 0,60
	A	3	ganz	
	B	2, 3	ganz	0,45
Schollen	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	0,80
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	0,69
	B alle Klassen	4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,59
Seehecht	alle Klassen	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	0,85
	alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	0,76
	alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	0,60
Garnelen der Crangon- Arten	A, B	1	nur in Wasser gekocht	0,65
	A, B	2	nur in Wasser gekocht	0,20

(*) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.

ANHANG II

Fischart	Anlandungsgebiete	Koeffizienten
Heringe	1. Alle Küstengebiete und die Inseln des Vereinigten Königreichs nördlich der Linie von Fleetwood (Westküste Englands) nach Hartlepool (Ostküste Englands); mit Ausnahme der Insel Man	0,80
	2. Die Küstengebiete und die Inseln nördlich der Linie Loop Head und Wicklow Head in Irland	0,93
Makrelen	3. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands, Nordirlands, der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	0,80
	4. Die Küstengebiete im Westen, Norden und Nordosten bis Aberdeen in Schottland sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete	0,55
Merlan	5. Die Küstengebiete Irlands, Nordirlands, die Küstengebiete von Whitehaven bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; mit Ausnahme der Insel Man	0,85
Sardinen (Atlantik)	6. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	0,44
Seehecht	7. Alle Küstengebiete Schottlands sowie Nordirlands	0,70

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3128/76 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1976

zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1977 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchscentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird der Rücknahmepreis für jedes der in Anhang I unter A und C aufgeführten Erzeugnisse in der Weise festgesetzt, daß ein Betrag von mindestens 60 v.H. und höchstens 90 v.H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten derjenigen Güteklasse multipliziert wird, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt.

Die Orientierungspreise sind für alle in Betracht kommenden Erzeugnisse für das Jahr 1977 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3120/76 des Rates vom 16. Dezember 1976⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Berechnung der Rücknahmepreise, insbesondere der Hundertsatz des zu ihrer Festsetzung dienenden Orientierungspreises, die zur Differenzierung entsprechend den Handelsmerkmalen dienenden Koeffizienten sowie die auf sehr entlegene Anlandezonen anwendbaren zusätzlichen Anpassungskoeffizienten sind

in der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/76⁽⁵⁾, geregelt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 11 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Rücknahmepreise für das Jahr 1977 und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 11 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 genannten Rücknahmepreise für die von den Hauptverbrauchscentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandezonen für das Jahr 1977 und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.

(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(4) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 53.

(5) Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76

Fischart	Handelsmerkmale (*)			Rücknahme- preis (RE/t)	
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung		
Heringe	alle Klassen	1	ganz	178	
	alle Klassen	2	ganz	168	
	alle Klassen	3	ganz	105	
Sardinen : a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	318	
	Extra	3	ganz	243	
	Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 206	
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	} 131	
	b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	208
		Extra	3	ganz	171
		Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 147
		A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	} 110
Rotbarsch	alle Klassen	alle Größen	ganz	407	
Kabeljau	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 380	
	Extra, A B	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 275	
	Extra, A B Extra, A	5 4 4	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 252	
	B B	5 4	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 183	
	alle Klassen	5	ganz	137	
Köhler	alle Klassen Extra, A	1, 2, 3 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 235	

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahme- preis (RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler (Fortsetzung)	Extra, A B	4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 196
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	144
	alle Klassen	4	ganz	105
Schellfisch	Extra, A alle Klassen	1, 2 1, 2, 3	ganz ausgenommen, mit Kopf	} 273
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	239
	B Extra, A B	4 3, 4 1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 171
	B	4	ganz	137
Merlan	alle Klassen Extra, A Extra, A	1, 2 3 1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 263
	B Extra, A	3 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 237
	Extra, A B Extra, A	4 1, 2, 3 4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 201
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	146
	B	4	ganz	109
Makrelen	Extra A A B	1, 2, 3 1, 2, 3 1, 2 1	ganz ganz, in Originalkisten ganz ganz	} 160
	B A	2 3	ganz ganz	} 141
	B A	3 4	ganz ganz, in Originalkisten	} 131
	alle Klassen	4	ganz	75
Sardellen	Extra, A	2	ganz	319
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	} 262

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahme- preis (RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen (Fortsetzung)	B	1	ganz	} 225
	A	3	ganz	
	B	2, 3	ganz	169
Schollen	alle Klassen	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	373
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	322
	B alle Klassen	4 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 275
Seehecht	alle Klassen	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	785
	alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	702
	alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	554
Garnelen der Crangon- Arten	A, B	1	nur in Wasser gekocht	586
	A, B	2	nur in Wasser gekocht	180

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.

ANHANG II

Fischart	Anlandungsgebiete	Handelsmerkmale des Erzeugnisses (1)			Rücknahme- preis (RE/t)
		Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Heringe	1. Alle Küstengebiete und die Inseln des Vereinigten Königreichs nördlich der Linie von Fleetwood (Westküste Englands) nach Hartlepool (Ostküste Englands); mit Ausnahme der Insel Man	alle Klassen	1	ganz	142
		alle Klassen	2	ganz	134
		alle Klassen	3	ganz	84
	2. Die Küstengebiete und die Inseln nördlich der Linie Loop Head und Wicklow Head in Irland	alle Klassen	1	ganz	166
		alle Klassen	2	ganz	156
		alle Klassen	3	ganz	98
Makrelen	3. Die Küstengebiete und die Inseln Irlands, Nordirlands, der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	Extra A B	1,2,3 1,2,3 1,2 1	ganz ganz in Originalkisten ganz ganz	128
		B A	2 3	ganz ganz	113
		B A	3 4	ganz ganz in Originalkisten	105
		alle Klassen	4	ganz	60
	4. Die Küstengebiete im Westen, Norden und Nordosten bis Aberdeen in Schottland sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete	Extra A B	1,2,3 1,2,3 1,2 1	ganz ganz in Originalkisten ganz ganz	88
		B A	2 3	ganz ganz	78
		B A	3 4	ganz ganz in Originalkisten	72
		alle Klassen	4	ganz	41
		5. Die Küstengebiete Irlands, Nordirlands, die Küstengebiete von Whitehaven bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; mit Ausnahme der Insel Man	alle Klassen	1,2	ausgenommen, mit Kopf
	Extra, A		3	ausgenommen, mit Kopf	
Extra, A	1,2		ganz		
B Extra, A	3 3		ausgenommen, mit Kopf ganz	201	
Extra, A B Extra, A	4 1,2,3 4		ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	171	
Merlan	5. Die Küstengebiete Irlands, Nordirlands, die Küstengebiete von Whitehaven bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; mit Ausnahme der Insel Man	alle Klassen	1,2	ausgenommen, mit Kopf	224
		Extra, A	3	ausgenommen, mit Kopf	
		Extra, A	1,2	ganz	
B Extra, A	3 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	201		
Extra, A B Extra, A	4 1,2,3 4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	171		

Fischart	Anlandungsgebiete	Handelsmerkmale des Erzeugnisses ⁽¹⁾			Rücknahme- preis (RE/t)
		Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Merlan (Fort- setzung)		B	4	ausgenommen, mit Kopf	124
		B	4	ganz	93
Sardinien (Atlantik)	6. Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaf- ten Cornwall und Devon im Vereinigten König- reich	Extra, A	2	ganz	140
		Extra	3	ganz	107
		Extra A	1,4 3	ganz ganz	} 91
		A B	1,4 alle Größen	ganz ganz	} 58
Seehecht	7. Alle Küstengebiete Schottlands und Nordirlands	alle Klassen	1,2	ausgenommen, mit Kopf	550
		alle Klassen	3	ausgenommen, mit Kopf	491
		alle Klassen	4	ausgenommen, mit Kopf	388

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3129/76 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1976
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	85,73
10.01 B	Hartweizen	139,85 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	61,72 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	51,37
10.04	Hafer	53,67
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	57,90 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	57,84 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	59,71 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,34
11.01 B	Mehl von Roggen	97,71
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	227,42
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	141,17

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3130/76 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1976
zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefüg-
ten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Ab-
schöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1976 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	4,03	4,03	3,24
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0,37
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0,37
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3131/76 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1976
zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3065/76 ⁽³⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/76 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heuti-

gen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1976, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 16. 12. 1976, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	93,39	43,70
	b) langkörniger	121,24	57,62
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	116,74	55,37
	b) langkörniger	151,55	72,78
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	149,30	64,75
	b) langkörniger	240,34	110,31
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	159,01	69,26
	b) langkörniger	257,65	118,58
	C. Bruchreis	61,31	28,16

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3132/76 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/76 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3066/76 ⁽³⁾, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1976, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 16. 12. 1976, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3133/76 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1976
über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von
Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 vom 24. Juli 1974⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3134/76 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1976
zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festsetzung der allgemeinen Regeln der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Rindfleisch geltenden Ausgleichsbeträge müssen gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 aufgestellten Vorschriften festgelegt werden. Die Orientierungspreise wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 558/76 des Rates vom 15. März 1976⁽³⁾ festgesetzt. Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 vorgesehenen Berechnungen werden mit Hilfe der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 der Kommission vom 17. August 1973 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfung und zur Festlegung bestimmter Definitionen für Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch⁽⁴⁾, durchgeführt, und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannten Koeffizienten wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 2260/73 der Kommission vom 17. August 1973 über die Bestimmung der Grundlagen zur Berechnung der Abschöpfung für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/74⁽⁶⁾, festgesetzt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 523/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 über besondere Durchführungsvorschriften zum System der Beitrittsausgleichsbeträge zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Rindfleischsektor⁽⁷⁾ werden die Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II

a) 1 cc), 02.01 A II a) 2 dd) 11 und dd) 22 ccc) und 02.06 C I a) des Gemeinsamen Zolltarifs niedriger als die Ausgleichsbeträge festgesetzt, die sich aus der Anwendung der für die Berechnung der Abschöpfung vorgesehenen Regeln ergeben.

Der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannte Einfuhrpreis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 der Kommission vom 29. Januar 1973 über die Berechnung des Einfuhrpreises und die Aufstellung des Sondereinfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 532/76⁽⁹⁾, berechnet; der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannte Weltmarktpreis wird gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 990/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Grundregeln für die Festsetzung der auf bestimmtes Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 2260/73 festgelegt.

Die Ausgleichsbeträge für Kälber und Kalbfleisch stimmen mit denen für ausgewachsene Rinder und Fleisch von ausgewachsenen Rindern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1100/74 der Kommission vom 3. Mai 1974⁽¹¹⁾ überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für Rindfleisch geltenden Ausgleichsbeträge werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 233 vom 21. 8. 1973, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 9. 5. 1974, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1975, S. 70.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1973, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 11. 3. 1976, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 5. 1974, S. 25.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Von der ursprünglichen Gemeinschaft und Dänemark anzuwendende Ausgleichsbeträge			Bei der Einfuhr aus dritten Ländern anzuwendende Ausgleichsbeträge		Von Irland und dem Vereinigten Königreich anzuwendende Ausgleichs- beträge bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (b)
	bei der Einfuhr aus Irland und dem Vereinigten Königreich	bei der Ausfuhr		durch Irland (a)	durch das Vereinigte Königreich (a)	
		nach Irland	nach dem Vereinigten Königreich			
	RE/100 kg Lebendgewicht					
01 02 A II a)	5,42	8,93	8,93	7,13	6,93	8,93
01.02 A II b)	5,42	8,93	8,93	7,13	6,93	8,93
	RE/100 kg Nettogewicht					
02.01 A II a) 1 aa) 11	8,62	16,97	16,97	14,09	12,43	16,97
02.01 A II a) 1 aa) 22	6,89	15,44	13,57	11,64	9,98	13,57
02.01 A II a) 1 aa) 33	10,35	20,36	20,36	16,53	14,87	20,36
02.01 A II a) 1 bb) 11	8,62	16,97	16,97	14,09	12,43	16,97
02.01 A II a) 1 bb) 22	6,89	15,44	13,57	11,64	9,98	13,57
02.01 A II a) 1 bb) 33	10,35	20,36	20,36	16,53	14,87	20,36
02.01 A II a) 1 cc) 11	9,31	18,31	18,31	13,05	11,39	18,31
02.01 A II a) 1 cc) 22	12,25	24,11	27,05	17,83	18,00	24,11
02.01 A II a) 2 aa)	7,67	16,96	15,09	13,76	12,10	15,09
02.01 A II a) 2 bb)	6,13	13,94	12,07	11,38	9,72	12,07
02.01 A II a) 2 cc)	9,58	18,86	18,86	16,73	15,07	18,86
02.01 A II a) 2 dd) 11	7,67	16,96	15,09	12,16	10,50	15,09
02.01 A II a) 2 dd) 22 aaa)	9,58	18,86	21,16	16,73	15,86	18,86
02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) (c)	9,58	18,86	21,16	16,73	15,86	18,86
02.01 A II a) 2 dd) 22 ccc)	10,35	20,37	22,85	16,74	16,24	20,37
02.06 C I a) 1	7,50	18,31	18,31	11,63	9,97	18,31
02.06 C I a) 2	9,88	24,11	35,51	16,20	22,48	24,11

(a) Diese Ausgleichsbeträge müssen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 von der für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Abschöpfung abgezogen werden.

(b) Diese Ausgleichsbeträge müssen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 von der für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Erstattung abgezogen werden.

(c) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3135/76 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung gemeinsamer Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 26 Absatz 3, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen anderer Verordnungen zur Errichtung von gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung gemeinsamer Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/76⁽⁴⁾, gelten bei Erzeugnissen, die für den Verkauf zum direkten Verbrauch als konzentrierte Erzeugnisse bestimmt sind, die Vorschriften hinsichtlich der Verwendung und/oder Bestimmung als erfüllt, wenn nachgewiesen ist, daß sie konzentriert und in Kleinverpackungen verpackt worden sind. Diese Vorschrift reicht jedoch nicht aus, um zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse der vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden. Die diesbezügliche Überwachung ist daher zu verstärken.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2575/76 zur Änderung verschiedener Verordnungen betreffend die Intervention auf dem Milchsektor⁽⁵⁾ wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 1519/72, Nr. 71/73, Nr. 2978/74, Nr. 3178/75, Nr. 3253/75 und Nr. 3354/75 aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Verordnungen sind in der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 23. 10. 1976, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) für den Verkauf zum direkten Verbrauch als konzentrierte Erzeugnisse bestimmt sind, konzentriert, in Kleinverpackungen verpackt und vom Einzelhandel übernommen worden sind;“.

2. Der Anhang wird wie folgt geändert :

1. Unter „I. Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ werden die Nummern 5 und 8 sowie die dazugehörigen Fußnoten gestrichen.

2. Unter „II. Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse“ werden die Nummern 4, 9, 10 und 11 sowie die dazugehörigen Fußnoten gestrichen.

Außerdem ist hinter Nummer 5 folgende Nr. 5a einzufügen :

„5a. Verordnung (EWG) Nr. 349/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett⁽¹⁾ :

— Feld 104 : „für den direkten Verbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 349/73)“

„til umiddelbart forbrug (forordning (EØF) nr. 349/73)“

„destiné à la consommation directe (règlement (CEE) n° 349/73)“

„destinato al consumo diretto (regolamento (CEE) n. 349/73)“

„voor onmiddellijk verbruik
(Verordening (EEG) Nr.
349/73)“

„for direct consumption (Re-
gulation (EEC) No 349/73)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1973, S. 1.“

Sie gilt ab 1. Januar 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3136/76 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 betreffend die Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean im Jahr 1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2841/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1501/76 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 festgelegt. Wegen der Verlängerung der Einfuhrregelung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ist es angezeigt, gewisse Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 entsprechend anzupassen.

Um Mißbräuchen vorzubeugen empfiehlt es sich, die gemäß Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 ⁽⁶⁾, festgesetzten Abschöpfungen für die Mengen vollständig zu erheben, die gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinschaftliche Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2219/76 ⁽⁸⁾, eingeführt werden.

Wegen der geographischen Lage und der klimatischen Verhältnisse der betreffenden Staaten, vor allem Botswanas, konzentriert sich die dortige Rindfleischerzeugung auf den Jahresanfang. Es ist deshalb angebracht, den Termin für die Einreichung der Einfuhrlicenzanträge und die Erteilung der Licenzen auf Januar 1977 vorzuverlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 250 vom 14. 9. 1976, S. 5.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 erhält folgende Fassung :

„(4) Die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen endet am 31. Dezember des Jahres, in dem sie erteilt worden sind.“

Artikel 2

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erwähnte Betrag für jedes zur Einfuhr nach Irland oder in das Vereinigte Königreich bestimmte Erzeugnis ist gleich 90 % des Betrages, der sich ergibt, wenn der Abschöpfungssatz um den bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich aus Drittländern anzuwendenden Beitrittsausgleichsbetrag und um den Währungsausgleichsbetrag vermindert wird, der bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat in der Woche vor der Woche gilt, in welcher das Vierteljahr beginnt, für das der Senkungsbetrag berechnet ist.

(2) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 erwähnte Betrag für jedes Erzeugnis, das zur Einfuhr in einen anderen als in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat bestimmt ist, ist gleich 90 % des Betrages, der sich ergibt, wenn der Abschöpfungssatz gegebenenfalls um den Währungsausgleichsbetrag berichtigt wird, der für Frankreich in der Woche vor der Woche gilt, in welcher das Vierteljahr beginnt, für das der Senkungsbetrag berechnet ist.“

Artikel 3

In die Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Bei den gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 eingeführten Mengen werden die gemäß Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungen vollständig erhoben.“

Artikel 4

In Artikel 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 wird „31. Dezember 1976“ durch „31. Dezember 1977“ ersetzt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 können die Einfuhrlicenzanträge für Januar 1977 in den ersten fünf Tagen des Monats bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Lizenzerteilung für denselben Monat erfolgt am zwölften Tag nach dem ersten Tag der Antragsfrist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3137/76 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2891/76⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3009/76⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung 30. Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁶⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76⁽⁸⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2891/76 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 30. 11. 1976, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 342 vom 11. 12. 1976, S. 30.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zollarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	9,21 ⁽¹⁾	7,71 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	97,12	92,12
11.02 A III ⁽²⁾	97,12	92,12
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	84,39	81,89
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	84,39	81,89
11.02 C III ⁽²⁾	132,95	127,95
11.02 D III ⁽²⁾	54,70	52,20
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	54,70	52,20
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	107,36	102,36
11.02 F III ⁽²⁾	97,12	92,12
11.06 A	11,71	6,21 ⁽³⁾
11.07 A II a)	100,10 ⁽⁴⁾	91,10
11.07 A II b)	77,07	68,07
11.07 B	88,33 ⁽⁴⁾	79,33
23.02 A I a)	19,42	19,42
23.02 A I b)	62,13	62,13
23.02 A II a)	15,53	15,53
23.02 A II b)	62,13	62,13

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtungshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 0,45 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

⁽³⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,

— Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,

— Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1976.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1977 beträgt 203 DM (3 000 bfrs).